

Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Band: 108 (2014)

Heft: 9

Vorwort: Editorial

Autor: Ruggli, Roger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Editorial

Liebe Leserinnen und liebe Leser

Der Sommer 2014 wird wohl meteorologisch gesehen in die Geschichte eingehen. Die Sommermonate waren geprägt von viel Regen und Nässe. Sonne und Wärme waren Mangelware, vor allem für diejenigen, die hierzulande ihre Sommerferien verbrachten.

Ein über Tage hinweg bestimmendes Thema beherrschte die Berichterstattungen in den Printmedien und in den Nachrichtensendungen im Fernsehen. Land unter! Menschen hatten grosse Angst vor drohenden Überschwemmungen, Hangrutschen bzw. Murgängen und vor Dorfbächen, die sich innert kürzester Zeit in reissende Fluten verwandeln.

Dank dieser Naturgewalten ist kein Sommerloch in der Medienlandschaft entstanden. Für spannende und informative Berichterstattungen war stets gesorgt.

Nebst den Wetterkapriolen wurde selbstverständlich auch noch über andere Themen und Ereignisse berichtet.

Ein gewisses Unbehagen kam auf, als Seuchen-Experten der Weltgesundheitsorganisation WHO die Ebola-Epidemie in Westafrika als internationalen Gesundheitsnotfall einstuften. Damit kann die WHO jetzt weltweit Vorschriften zur Eindämmung dieser schrecklichen Krankheit und furchterregenden Geissel der damit infizierten Menschen erlassen. Bleibt eigentlich nur zu hoffen, dass die Ebola-Katastrophe nicht nach Europa überschwappt und bald ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung stehen wird.

Am 22. August 2014 wurde in den Medien auf ein brandaktuelles Urteil des deutschen Bundessozialgerichtes von Juni Bezug genommen. Um was ging es? Das deutsche Bundessozialgericht BSG hat die Krankenkassen verpflichtet, die Kosten für spezielle Rauchwarnmelder für gehörlose Menschen zu übernehmen. Geklagt hat ein stark hörgeschädigter Mann aus Schleswig-Holstein. Die Rauchwarnmelder mit Lichtsignalen sind dem Gehörlosen zuvor vertragsärztlich verordnet worden, die zuständige Krankenkasse hat die Kostenübernahme jedoch abgelehnt. Sie hat argumentiert, Rauchmelder würden keinem Grundbedürfnis entsprechen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Verena Bentele, begrüsst die vor kurzem getroffene Gerichtentscheidung. Sie bedeute einen Schritt in Richtung verbesserter Teilhabe für hörgeschädigte Menschen. Das BSG anerkenne das selbständige Wohnen behinderter Menschen als ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens. Zudem sei durch die Entscheidung eine klare Festlegung getroffen worden, unter welchen Voraussetzungen die Krankenkassen die Kosten für Rauchwarnmelder übernehmen müssten. Viele gehörlose Menschen hatten sich in der Vergangenheit nach einer Ablehnung durch ihre Krankenkasse an die Sozialhilfeträger gewandt – diese hatten an die Krankenkasse zurückverwiesen. Ein unnützes Ping-Pong, das niemandem etwas gebracht hat.

Das Urteil des BSG legt nun klar fest, dass es sich bei Rauchmeldern für Gehörlose ganz klar um ein Hilfsmittel handelt und damit die Kassen in der Pflicht stehen.

Für viele Gehörlose und Hörbehinderte in unserem Nachbarland ein wichtiges und wegweisendes Urteil, welches wesentlich zur Sicherheit der Betroffenen im täglichen Leben beiträgt. Ein kleiner, aber trotzdem entscheidender Schritt für die Betroffenen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist Realität geworden, denn die Ausstattung von privaten, aber auch öffentlichen Räumlichkeiten mit Rauchmeldern dient der individuellen und privaten Gefahrenabwehr.

Dieses top aktuelle Urteil zeigt einmal mehr, dass es sich durchaus lohnt, sich gegen Diskriminierungen, Ungerechtigkeiten und nicht akzeptierbare Missstände zu wehren. Nötigenfalls bis vor Gericht.

Herzliche Grüsse



Roger Ruggli
Master of Arts (M.A.)

Redaktor

IMPRESSUM

Zeitschrift sonos
Erscheint monatlich

HERAUSGEBER

sonos
Schweizerischer
Verband für Gehörlosen- und
Hörgeschädigten-Organisationen
Feldeggstrasse 69
Postfach 1332
8032 Zürich
Telefon 044 421 40 10
Fax 044 421 40 12
E-Mail info@sonos-info.ch
www.sonos-info.ch

Unser Spendenkonto: 30-35953-2

Wie Sie Projekte für gehörlose und
hörbehinderte Mitmenschen
unterstützen können!

REDAKTION

Redaktion sonos
Feldeggstrasse 69
Postfach 1332
8032 Zürich
Telefon 044 421 40 10
Fax 044 421 40 12
E-Mail info@sonos-info.ch
www.sonos-info.ch

INSERATE

Abonnentenverwaltung
sonos
Feldeggstrasse 69
Postfach 1332
8032 Zürich
Telefon 044 421 40 10
Fax 044 421 40 12
E-Mail info@sonos-info.ch

DRUCK UND SPEDITION

Bartel Druck AG
Bahnhofstrasse 15
8750 Glarus

sonos verwendet bei Personen zur
Vereinfachung abwechselungsweise
die weibliche oder männliche
Form, angesprochen sind beide
Geschlechter. Nachdruck nur mit
Genehmigung der Redaktion, unter
Hinweis auf die Quelle und mit
Zustellung eines Belegexemplars.
Die veröffentlichten Artikel von
Gastautoren geben nicht in jedem
Fall die Auffassung des Herausgebers wieder.

DIE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT

am 1. Oktober 2014
Redaktionsschluss:
15. September 2014

TITELBILD :

Buchvernissage -
BSFH-BotschafterInnen